



Disziplin Reining

# Reglement Schweizermeisterschaft Reining

National Reining Horse Association Switzerland (NRHA CH)

## 1. Vorwort

Die National Reining Horse Association Switzerland (NRHA) führt die Schweizer Meisterschaft Reining (SM Reining) im Auftrag des Technischen Komitees der Disziplin Reining/Western von Swiss Equestrian durch. Die angebotenen Klassen sind unter Punkt 4 zu finden.

Die Schweizermeisterschafts-Medaillen werden nur an Athlet:innen vergeben, die alle Prüfungen beendet haben

## 2. Reglemente

Für die SM Reining gilt das aktuelle Handbook der NRHA (abrufbar unter: <https://nrha.com/handbook>), das Generalreglement und die Weisungen von Swiss Equestrian sowie die Bestimmungen von Swiss Equestrian über Doping und Tierschutz, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes statuiert ist.

## 3. Organisation der SM Reining

### 3.1 Organisationskomitees (OK) und Verantwortung

Das Technische Komitee der Disziplin Reining/Western von Swiss Equestrian vergibt die Veranstaltung an einen geeigneten Veranstalter. Dieser ist neutral und für die Durchführung und Organisation der SM Reining verantwortlich. Die Technische Komitee der Disziplin Reining/Western ist für alles zuständig, was vorliegend nicht einem anderen Gremium übertragen wird.

Das Technische Komitee der Disziplin Reining/Western wird vom Veranstalter über die Zusammensetzung des Organisationskomitees informiert. Im Übrigen konstituiert sich dieses selber. Das Technische Komitee der Disziplin Reining/Western hat Einsicht in die laufende Organisation.

Die NRHA CH entscheidet über die Einsetzung des Showmanagements und verpflichtet dieses.

### 3.2 Austragungsort und Datum

Austragungsort und Datum der SM Reining vergibt das Technische Komitee der Disziplin Reining/Western zusammen mit der Wahl des Veranstalters.

Das Datum sowie der Austragungsort der SM Reining müssen wenn möglich bis spätestens Mitte September des Vorjahres bekannt gegeben werden.

## 4. Teilnehmende/Teilnehmerkategorien

### 4.1 Bestimmungen für die Teilnehmenden

Teilnahmeberechtigt an der SM Reining sind Schweizer Bürger:innen. Doppelbürger:innen dürfen nur starten, wenn sie im laufenden Jahr für kein anderes Land international starten.

Die Teilnehmenden müssen im Besitz des gültigen Brevets von Swiss Equestrian oder eines äquivalenten ausländischen Fähigkeitsausweises sein.

Die Teilnehmenden dürfen sich nur in einer Kategorie einschreiben.

### 4.2 Kategorie Youth

Die Definition einer Youth Reiterin oder eines Youth Reiters erfolgt gemäss dem aktuellen Handbook der NRHA USA. Wird die Klasse nicht durchgeführt, sind die Youth Reiter:innen in der Non Pro Klasse startberechtigt.

### 4.3 Kategorie Non Pro

Die Definition der Non Pro Reiter:innen erfolgt gemäss dem aktuellen Handbook der NRHA USA.

### 4.4 Kategorie Open

Die Definition der Open Reiter:innen erfolgt gemäss dem aktuellen Handbook der NRHA USA.

Mitglieder des Reining Kaders von Swiss Equestrian sind ausschliesslich in der Open Klasse startberechtigt.

### 4.5 Pferde

Startberechtigt an der SM sind ausschliesslich Pferde, die im Jahr der SM Reining mindestens 6-jährig sind. Ein Pferd darf nur in einer Klasse genannt werden.

## 5. Vorläufe und Final

Bei Klassen mit 13 oder weniger Teilnehmern gibt es nur einen Finallauf. Bei weniger als 5 Teilnehmenden wird die Klasse gestrichen und nicht durchgeführt.

Bei Klassen mit 14 oder mehr Teilnehmenden werden Vorläufe zur Ermittlung der Qualifikation für den Final durchgeführt. Die Anzahl Finalistinnen und Finalisten ergibt sich aufgrund nachfolgender Aufstellung:

<i>Reiter:innen</i>	<i>Finalistinnen/Finalisten</i>
<b>30 und mehr</b>	<b>15</b>
<b>20 bis 29</b>	<b>12</b>
<b>14 bis 19</b>	<b>10</b>

Die Startreihenfolge für den Vorlauf wird ausgelost. Die Startreihenfolge für den Finallauf entspricht der umgekehrten Reihenfolge der Platzierung im Vorlauf (Erstplatzierte vom Vorlauf starten als Letztes im Final).

Hat kein Vorlauf stattgefunden, wird die Reihenfolge ausgelost.

Klassieren sich im Finallauf zwei Teilnehmende auf dem ersten Platz, muss ein

Stechen durchgeführt werden. Besteht nach dem Stechen immer noch Gleichstand, wird das Resultat von Richter 1 zu Rate gezogen. Besteht immer noch Gleichstand, wird der Rang geteilt. Alle anderen Gleichstände führen zu ex-aequo Klassierungen.

## **6. Richter:innen**

Das Richterteam besteht aus mindestens zwei Richter:innen mit einer gültigen NRHA USA Richterkarte. Sie werden gemeinsam durch das OK und das Showmanagement bestimmt.

## **7. Abreitplatz**

Das OK bestimmt eine Aufsichtsperson, welche für die Überwachung des Abreitplatzes zuständig ist.

Die Teilnehmenden haben den Anweisungen der Aufsichtsperson auf dem Abreitplatz Folge zu leisten. Die Reiterin oder der Reiter muss mit dem Ausschluss vom Turnier rechnen, wenn sie oder er sich in sportlich unfairer Weise verhält und/oder das Pferd überfordert.

Die Showmanagerin oder der Showmanager und die Aufsichtsperson müssen eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer bei erheblichen Verstössen gegen das SM Reining Reglement, das Generalreglement von Swiss Equestrian (GR) oder das Tierschutzgesetz vom Turnier ausschliessen.

Auf dem Abreitplatz gelten die gleichen Regeln für die Ausrüstung wie beim Vorstellen in der Prüfung gemäss Handbook NRHA USA. Ausnahmen davon bilden Nasenbänder. Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mit dem offiziellen Messinstrument von Swiss Equestrian ein Abstand von 1,5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann.

## **8. Helmpflicht**

Für Jugendliche besteht während der gesamten Veranstaltung Helmpflicht. Es sind nur offiziell homologierte Reithelme mit Prüfzeichen und fixierter Dreipunktbefestigung zugelassen.

## **9. Verstösse, Massnahmen und Proteste**

Für Verstösse, Massnahmen, Proteste und entsprechende Rechtsmittel gilt das Generalreglement und das Rechtspflegereglement von Swiss Equestrian.

Entscheide werden durch die Richter:innen, die Aufsichtsperson und die OK-Präsidentin oder den OK-Präsidenten gemeinsam getroffen. Jeder Entscheid ist der TK Reining/Western zu melden.

## **10. Tierarzt / Dopingbestimmungen**

Eine fachlich kompetente Tierärztin oder ein fachlich kompetenter Tierarzt für Pferde muss auf Abrufbereitschaft bestellt sein. Im Übrigen gelten die Reglemente gemäss Ziff. 2.

*Genehmigt durch das Technische Komitee Reining/Western im Juni 2024.*